

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt**

**Abänderungsantrag**

Dr. Hanger  
17.4.6

**der Abgeordneten Mag. Andreas Hanger, Kai Jan Krainer, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer  
Kolleginnen und Kollegen**

**zum Bericht des Budgetausschusses (34 d.B.) über den Antrag 73/A der Abgeordneten Mag. Andreas Hanger, Kai Jan Krainer, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen,**

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebühren gesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Tabaksteuergesetz 2022, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, das Stabilitätsabgabegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 2021, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigen vorsorgegesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden (Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 – BSMG 2025) (Top 6)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der gegenständliche Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichts (34 d.B.) wird wie folgt geändert:

*I. Artikel 5 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953) wird wie folgt geändert:*

*1. In Z 10 lautet die Tabelle in § 6 Abs. 1 Z 2 lit. c sublit. cc erster Teilstrich wie folgt:*

„2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
65	64	63	62	61	60	59	58	57	56	55	54	53“

*2. In Z 10 lautet die Tabelle in § 6 Abs. 1 Z 2 lit. c sublit. cc zweiter Teilstrich wie folgt:*

„2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
115	112	109	106	103	100	97	94	91	88	85	82	79“

*3. In Z 10 lautet die Tabelle in § 6 Abs. 1 Z 2 lit. c sublit. cc dritter Teilstrich wie folgt:*

„2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
17	16	15	14	13	12	24	24	36	35	34	33	32“

*4. In Z 10 wird in § 6 Abs. 2 folgender letzter Satz angefügt:*

„Unter Leistung des Verbrennungsmotors oder Elektromotors in Kilowatt ist die Nennleistung oder Nenndauerleistung in kW laut Zulassungsbescheinigung zu verstehen.“

*5. In Z 11 wird in § 12 Abs. 3 Z 35 folgender letzter Satz angefügt:*

„Ist aufgrund der notwendigen technischen Umstellungen eine Aufforderung zur Entrichtung an den Versicherungsnehmer oder die Entrichtung durch den Versicherer nicht bis zum Stichtag möglich, hat die Entrichtung durch den Versicherer bis spätestens zum 17. Dezember 2025 zu erfolgen.“

*II. Artikel 6 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992) wird wie folgt geändert:*

*1. In Z 5 lautet die Tabelle in § 5 Abs. 1 Z 2 lit. c sublit. cc erster Teilstrich wie folgt:*

„2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
65	64	63	62	61	60	59	58	57	56	55	54	53“

*2. In Z 5 lautet die Tabelle in § 5 Abs. 1 Z 2 lit. c sublit. cc zweiter Teilstrich wie folgt:*

„2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
115	112	109	106	103	100	97	94	91	88	85	82	79“

*3. In Z 5 lautet die Tabelle in § 5 Abs. 1 Z 2 lit. c sublit. cc dritter Teilstrich wie folgt:*

„2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
17	16	15	14	13	12	24	24	36	35	34	33	32“

*4. In Z 5 lautet in § 5 Abs. 1 Z 3 der Einleitungssatz samt Ziffernbezeichnung (vor lit. a) wie folgt:*

„3. für Wohnmobile der Klasse M1 und Aufbauart „SA“ bei denen das Basisfahrzeug ein Kraftfahrzeug der Klasse N ist, sowie für alle übrigen Kraftfahrzeuge jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen mit“

*5. In Z 5 wird in § 5 Abs. 2 folgender letzter Satz angefügt:*

„Unter Leistung des Verbrennungsmotors oder Elektromotors in Kilowatt ist die Nennleistung oder Nenndauerleistung in kW laut Zulassungsbescheinigung zu verstehen.“

*6. In Z 5 wird in § 5 Abs. 3 Z 8 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Z 9 angefügt:*

„9. Z 4 ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 8 Tonnen anzusetzen.“

*III. Artikel 8 (Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom) wird wie folgt geändert:*

*An die Stelle der bisherigen Z 1 (§ 8 Abs. 3) und Z 2 (§ 11 Abs. 4) treten folgende Z 1 bis 20:*

*„1. § 1 samt Überschrift lautet:*

#### **„Allgemeine Bestimmungen“**

**§ 1.** (1) Dem Energiekrisenbeitrag-Strom (im Folgenden EKB-S) unterliegt die Veräußerung von im Inland erzeugtem Strom aus Windenergie, Solarenergie (Solarthermie und Fotovoltaik), Erdwärme, Wasserkraft, Abfall, Braunkohle, Steinkohle, Erdölerzeugnissen, Torf und Biomasse-Brennstoffen ausgenommen Biomethan, durch den Stromerzeuger einschließlich der Realisierung von Veräußerungsrechten auf Strom.

(2) Der EKB-S ist eine ausschließliche Bundesabgabe.“

*2. In § 2 entfällt in Z 2 die Wortfolge „nicht gemäß Art. 8 der VO (EU) 2022/1854 erlassenen“.*

*3. § 3 Abs. 1 lautet:*

“(1) Bemessungsgrundlage für den EKB-S ist

1. die Summe der monatlichen Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom gemäß § 1 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2024, die nach dem 30. November 2022 und vor dem 1. Jänner 2024 (Erhebungszeitraum 1) und nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Jänner 2025 (Erhebungszeitraum 2) erzielt wurden;
2. die Summe der monatlichen Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom gemäß § 1 Abs. 1, die
  - a) nach dem 31. März 2025 und vor dem 1. April 2026 (Erhebungszeitraum 3);
  - b) nach dem 31. März 2026 und vor dem 1. April 2027 (Erhebungszeitraum 4);
  - c) nach dem 31. März 2027 und vor dem 1. April 2028 (Erhebungszeitraum 5);

- d) nach dem 31. März 2028 und vor dem 1. April 2029 (Erhebungszeitraum 6);
  - e) nach dem 31. März 2029 und vor dem 1. April 2030 (Erhebungszeitraum 7)
- erzielt wurden.

Die Bemessungsgrundlage beinhaltet auch das Ergebnis von derivativen Kontrakten, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Markterlösen stehen. Aufwendungen können nicht berücksichtigt werden.“

*4. In § 3 Abs. 2 Z 3 wird in lit. b der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c angefügt:*

- „c) für Überschusserlöse, die nach dem 31. März 2025 erzielt wurden, beträgt die Obergrenze
  - 90 Euro je MWh Strom, der in Stromerzeugungsanlagen (§ 5 Abs. 1 Z 1) erzeugt wurde, die vor dem 1. April 2025 in Betrieb genommen wurden;
  - 100 Euro je MWh Strom, der in Stromerzeugungsanlagen (§ 5 Abs. 1 Z 1), erzeugt wurde, die ab dem 1. April 2025 in Betrieb genommen werden.“

*5. In § 3 Abs. 4 wird der Verweis „§ 1 Abs. 3“ durch den Verweis „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.*

*6. § 3 Abs. 5 lautet:*

- „(5) Der EKB-S beträgt
  1. für Erhebungszeitraum 1 und 2 90 % der Überschusserlöse
  2. für Erhebungszeitraum 3 bis 7 95 % der Überschusserlöse.“

*7. In § 4 Abs. 1 lautet der zweite Satz:*

„Voraussetzung dafür ist, dass Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Investitionsgütern in den Erhebungszeiträumen 1 bis 7 anfallen.“

*8. In § 4 Abs. 2a wird nach der Wortfolge „Erhebungszeitraum 2“ die Wortfolge „bis 7“ eingefügt.*

*9. In § 4 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 3)“ ersetzt.*

*10. Die Überschrift vor § 5 lautet:*

### **„Beitragsschuldner, Entstehung und Fälligkeit des Beitrags“**

*11. In § 5 Abs. 1 wird der Verweis „§ 1 Abs. 3“ durch den Verweis „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.*

*12. § 5 Abs. 2 bis 4 lauten:*

- „(2) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Der EKB-S wird zu folgenden Zeitpunkten fällig:
  1. am 30. September 2023 für den Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023;
  2. am 15. April 2024 für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023;
  3. am 15. Oktober 2024 für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024;
  4. am 15. April 2025 für den Zeitraum 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024;
  5. am 15. Juni 2026 für Erhebungszeitraum 3;
  6. am 15. Juni 2027 für Erhebungszeitraum 4;
  7. am 15. Juni 2028 für Erhebungszeitraum 5;
  8. am 15. Juni 2029 für Erhebungszeitraum 6;
  9. am 15. Juni 2030 für Erhebungszeitraum 7.

(4) Die Fälligkeit eines gemäß § 201 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, festgesetzten EKB-S richtet sich nach Abs. 3.“

*13. § 6 Abs. 2 und 3 lauten:*

„(2) Der Beitragsschuldner hat jeweils bis zum Ablauf des 15. Dezember für die Erhebungszeiträume 3 bis 7 eine Vorauszahlung für den gesamten Erhebungszeitraum zu leisten. Die Vorauszahlung beruht für die Monate April bis November des jeweiligen Erhebungszeitraums auf den tatsächlichen monatlichen Überschusserlösen und ist für die Monate Dezember bis März jeweils aufgrund des durchschnittlichen für die Monate Oktober und November maßgeblichen Werts zu berechnen.

Die Vorauszahlung ist zu diesem Zeitpunkt unter Erteilung einer Verrechnungsweisung im Sinne des § 214 Abs. 4 BAO zu entrichten.

(3) Der Beitragsschuldner hat den Beitrag unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung (Restzahlung) selbst zu berechnen und am Fälligkeitstag (§ 5 Abs. 3) an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Ist die Beitragsschuld kleiner als der anzurechnende Vorauszahlungsbetrag, ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.“

14. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die Veräußerung von Strom, der Einkauf von Strom, das Eingehen und die Realisierung von Strombezugs- und -veräußerungsrechten, die nach § 3 relevanten Veräußerungserlöse sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages nach § 4 ergeben.“

15. In § 8 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 3)“ ersetzt.

16. § 8 Abs. 3 entfällt.

17. § 9 samt Überschrift lautet:

### „Verordnungsermächtigungen“

§ 9. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Bundesminister ermächtigt

1. die Ableitung der Markterlöse für erzeugte Strommengen im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 sowie die Voraussetzungen samt Inlandsbezug für den Absetzbetrag für begünstigte Investitionen gemäß § 4,
2. die Plausibilitätsprüfung gemäß § 7 und
3. die Aufzeichnungs- und Übermittlungspflichten gemäß § 8

mit Verordnung näher zu konkretisieren.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

18. § 10 Abs. 1 samt Paragraphenbezeichnung und Überschrift des § 10 lautet:

### „Vollziehung“

§ 10. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich § 9 der Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit dem für Energie zuständigen Bundesminister,
2. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.“

19. Nach § 10 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Einbindung des für Energie zuständigen Bundesministers laufend die Erhebung der Beiträge im Hinblick auf ihre budgetären Effekte und ihre Vollziehung zu evaluieren. Abhängig vom Ergebnis dieser Evaluierung sind, falls erforderlich, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes um weitere budgetwirksame Maßnahmen zu ergänzen.“

20. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 samt Überschrift, § 2 Z 2, § 3 Abs. 1, Abs. 2 Z 3, Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2a und Abs. 3, § 5 samt Überschrift, § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 samt Überschrift, § 10 Abs. 1 samt Überschrift des § 10 sowie Abs. 1a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025, sowie der Entfall des § 8 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2024, treten mit 1. April 2025 in Kraft.““

*IV. Artikel 9 (Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger) wird wie folgt geändert:*

1. Die Ziffern 1 bis 4 lauten wie folgt:

„1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch dieses Bundesgesetz wird der Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (im Folgenden EKB-F) näher geregelt.“

## 2. § 1 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Erhebungszeiträume: das zweite Kalenderhalbjahr 2022, das Kalenderjahr 2023, das Kalenderjahr 2024, das Kalenderjahr 2025 in Bezug auf das zweite bis vierte Quartal, das Kalenderjahr 2026, das Kalenderjahr 2027, das Kalenderjahr 2028 und das Kalenderjahr 2029;“

## 3. In § 2 Abs. 1 lautet der dritte Satz:

„Bemessungsgrundlage für den EKB-F ist jener unter Berücksichtigung von Abs. 2 und 3 ermittelte Betrag, um den der steuerpflichtige Gewinn

- des Erhebungszeitraums zweites Kalenderhalbjahr 2022 um mehr als 20 %,
- des Erhebungszeitraums Kalenderjahr 2023 um mehr als 10 % und
- der Erhebungszeiträume ab Kalenderjahr 2024 um mehr als 5 %

über dem Durchschnittsbetrag liegt.“

## 4. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bezogen auf das Kalenderjahr 2025 ist für Zwecke des Abs. 1 der gesamte steuerpflichtige Gewinn des Kalenderjahrs 2025 anzusetzen; der EKB-F ist lediglich für das zweite bis vierte Quartal zu erheben, indem auf drei Viertel des ermittelten Betrages abzustellen ist.“

## 2. Die bisherige Z 1 (§ 3 Abs. 2) erhält die Ziffernbezeichnung „5.“.

## 3. Nach Z 5 werden folgende Z 6 bis 9 angefügt:

## „6. In § 4 Abs. 1 lautet der zweite Satz wie folgt:

„Voraussetzung dafür ist, dass Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Investitionsgütern nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Jänner 2024 (Erhebungszeiträume zweites Kalenderhalbjahr 2022 und Kalenderjahr 2023) oder nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Jänner 2025 (Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2024) oder nach dem 31. März 2025 und vor dem 01. Jänner 2030 (Erhebungszeitraum April bis Dezember 2025, Kalenderjahr 2026, Kalenderjahr 2027, Kalenderjahr 2028 und Kalenderjahr 2029) anfallen.“

## 6a. In § 4 Abs. 3 wird nach dem zweiten Spiegelstrich, folgender dritter Spiegelstrich angefügt:

„, - im Erhebungszeitraum April bis Dezember 2025, Kalenderjahr 2026, Kalenderjahr 2027, Kalenderjahr 2028 und Kalenderjahr 2029 im Ausmaß von 75%“

## 7. § 5 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Als Beitragsschuldner kommen in Betracht:

1. im Inland ansässige Unternehmen aus dem Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich, die im Inland in Anhang I Abschnitt B und C der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, EU-ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1243, EU-ABl. L 198 vom 20.6.2019, S. 241, genannte Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen, Kokerei und Mineralölverarbeitung ausüben;
2. in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen, die Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Z 1 durch eine inländische Betriebsstätte ausüben.

(2) Beitragsschuldner sind jene Unternehmen, die im jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 1 Abs. 3 Z 1) mindestens 75 % ihres Umsatzes aus den in Abs. 1 Z 1 genannten Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen, Kokerei und Mineralölverarbeitung erzielen. Dabei bleiben Umsätze aus dem Tankstellengeschäft außer Betracht.“

## 8. In § 6 Abs. 2 lauten die Z 2 und 3 wie folgt und es werden folgende Z 4 bis 8 angefügt:

- ,2. das Jahr 2023 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2023;
- 3. das Jahr 2024 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2024;
- 4. das Jahr 2025 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum April bis Dezember 2025;
- 5. das Jahr 2026 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2026;
- 6. das Jahr 2027 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2027;
- 7. das Jahr 2028 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2028 und
- 8. das Jahr 2029 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2029“

*9. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1, § 2 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 letzter Satz, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 erster Satz, § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. Abs. 2 Z 2 bis 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2025, treten mit 1. April 2025 in Kraft.““

*V. Artikel 10 (Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes) wird wie folgt geändert:*

*„Die Ziffer 9 lautet wie folgt:*

*„9. § 10 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Bundesminister für Finanzen hat die Steuersätze gemäß § 3 hinsichtlich der Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität und der budgetären Auswirkungen bis zum 31. Oktober 2029 zu evaluieren.““

*VI. Artikel 11 lautet:*

**„Artikel 11  
Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes**

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBI. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 110/2024, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Der Arbeitnehmer kann von einer bis zum Ablauf des 31. März 2025 vereinbarten Bildungskarenz insoweit zurücktreten, als für diese nach den §§ 80 Abs. 19 und 81 Abs. 19 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AlVG), BGBI. Nr. 609/1977, ein Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach § 26 AlVG nicht mehr zuerkannt werden kann.“

*2. Dem § 11a wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Der Arbeitnehmer kann von einer bis zum Ablauf des 31. März 2025 vereinbarten Bildungsteilzeit insoweit zurücktreten, als für diese nach den §§ 80 Abs. 19 und 81 Abs. 19 AlVG ein Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld nach § 26a AlVG nicht mehr zuerkannt werden kann.“

*3. § 12 entfällt.*

*4. In § 13a Abs. 8 zweiter Satz wird die Wort- und Zeichenfolge „des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AlVG), BGBI. Nr. 609/1977,“ durch den Ausdruck „AlVG“ ersetzt.*

*5. In § 15a wird nach der Wortfolge „§ 14a Abs. 1“ die Wortfolge „§ 14b“ eingefügt.*

*6. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 59 angefügt:*

„59. § 11 Abs. 5, § 11a Abs. 6, § 13a Abs. 8 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2025 treten mit 1. April 2025 in Kraft. § 12 tritt mit Ablauf des 31. März 2025 mit der Maßgabe außer Kraft, dass diese Bestimmung weiter auf vor Ablauf des 31. März 2025 vereinbarte Freistellungen Anwendung findet, für die eine Förderung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder des Arbeitsmarktservice in Anspruch genommen wird. § 15a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.““

*VII. Artikel 12 lautet:*

**„Artikel 12  
Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021**

Das Landarbeitsgesetz 2021, BGBI. I Nr. 78/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 110/2024, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 43 Abs. 1 wird die Abkürzung „EstG“ durch die Abkürzung „EStG“ ersetzt.*

*2. Dem § 58 wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann von einer bis zum Ablauf des 31. März 2025 vereinbarten Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit insoweit zurücktreten, als für diese nach den §§ 80 Abs. 19 und 81 Abs. 19 AIVG ein Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach § 26 AIVG oder Bildungsteilzeitgeld nach § 26a AIVG nicht mehr zuerkannt werden kann.“

*3. § 59 entfällt.*

*4. In § 86 Abs. 8 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „einer Bildungsteilzeit nach § 58 Abs. 7;“.*

*5. § 87 Abs. 8 entfällt.*

*6. In § 87 Abs. 9 erster Satz wird die Wort- und Zeichenfolge „nach Abs. 6 bis 8“ durch die Wort- und Zeichenfolge „nach Abs. 6 und 7“ ersetzt.*

*7. In § 87 Abs. 10 wird jeweils die Wort- und Zeichenfolge „nach Abs. 1 bis 8“ durch die Wort- und Zeichenfolge „nach Abs. 1 bis 7“ ersetzt.*

*8. Dem § 430 werden folgende Abs. 15 bis 17 angefügt:*

„(15) § 43 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(16) § 58 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2025 tritt mit 1. April 2025 in Kraft. § 59 tritt mit Ablauf des 31. März 2025 mit der Maßgabe außer Kraft, dass diese Bestimmung weiter auf vor Ablauf des 31. März 2025 vereinbarte Freistellungen Anwendung findet, für die eine Förderung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder des Arbeitsmarktservice in Anspruch genommen wird.

(17) § 86 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2025 tritt mit 1. April 2025 in Kraft. § 86 Abs. 8 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2025 findet weiter auf vor Ablauf des 31. März 2025 vereinbarte Bildungsteilzeiten Anwendung, für die nach § 81 Abs. 19 AIVG Bildungsteilzeitgeld nach § 26a AIVG bezogen wird. § 87 Abs. 8 tritt mit Ablauf des 31. März 2025 mit der Maßgabe außer Kraft, dass diese Bestimmung weiter auf vor Ablauf des 31. März 2025 vereinbarte Bildungskarenzen Anwendung findet, für die nach § 81 Abs. 19 AIVG Weiterbildungsgeld nach § 26 AIVG bezogen wird. § 87 Abs. 9 erster Satz und Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2025 tritt mit 1. April 2025 in Kraft. § 87 Abs. 9 erster Satz und Abs. 10 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2025 findet weiter auf vor Ablauf des 31. März 2025 vereinbarte Bildungskarenzen Anwendung, für die nach § 81 Abs. 19 AIVG Weiterbildungsgeld nach § 26 AIVG bezogen wird.““

*VIII. Artikel 13 lautet:*

### **„Artikel 13**

#### **Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes**

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2024, wird wie folgt geändert:

*1. In § 6 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wort- und Zeichenfolge „der Bildungsteilzeit nach § 11a des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993,“ und wird die Wort- und Zeichenfolge „des Solidaritätsprämienmodells nach § 13 AVRAG,“ durch die Wort- und Zeichenfolge „des Solidaritätsprämienmodells nach § 13 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993,“ ersetzt.*

*2. § 7 Abs. 6a entfällt.*

*3. In § 7 Abs. 7 erster Satz wird jeweils die Wort- und Zeichenfolge „nach Abs. 5, 6 und 6a“ durch die Wort- und Zeichenfolge „nach Abs. 5 und 6“ ersetzt.*

*4. In § 7 Abs. 8 wird die Wort- und Zeichenfolge „nach Abs. 1 bis 6a“ durch die Wort- und Zeichenfolge „nach Abs. 1 bis 6“ ersetzt.*

*5. Dem § 73 wird folgender Abs. 41 angefügt:*

„(41) § 6 Abs. 4 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2025 tritt mit 1. April 2025 in Kraft. § 6 Abs. 4 erster Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2025 findet

weiter auf vor Ablauf des 31. März 2025 vereinbarte Bildungsteilzeiten Anwendung, für die nach § 81 Abs. 19 AIVG Bildungsteilzeitgeld nach § 26a AIVG bezogen wird. § 7 Abs. 6a tritt mit Ablauf des 31. März 2025 mit der Maßgabe außer Kraft, dass diese Bestimmung weiter auf vor Ablauf des 31. März 2025 vereinbarte Bildungskarenzen Anwendung findet, für die nach § 81 Abs. 19 AIVG Weiterbildungsgeld nach § 26 AIVG bezogen wird. § 7 Abs. 7 erster Satz und Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2025 tritt mit 1. April 2025 in Kraft. § 7 Abs. 7 erster Satz und Abs. 8 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2025 findet weiter auf vor Ablauf des 31. März 2025 vereinbarte Bildungskarenzen Anwendung, für die nach § 81 Abs. 19 AIVG Weiterbildungsgeld nach § 26 AIVG bezogen wird.”“

*IX. Artikel 14 lautet:*

### **„Artikel 14 Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG)**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2024, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 80 wird folgender Abs. 19 angefügt:*

„(19) Die §§ 26 und 26a jeweils samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.“

*2. Dem § 81 werden folgende Abs. 18 und 19 angefügt:*

„(18) § 20 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2020 sowie § 20 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2023 sind für Maßnahmen, die bis Ende Dezember 2023 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

(19) § 26 und § 26a gelten für Personen, deren Bezug von Weiterbildungsgeld oder von Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31. März 2025 begonnen hat, für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter. Diese gelten auch für Personen, die die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nachweislich spätestens am 28. Februar 2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.“

*3. Dem § 79 werden folgende Abs. 185 und 186 angefügt:*

„(185) § 81 Abs. 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(186) § 81 Abs. 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 tritt mit 1. April 2025 in Kraft.““

## Begründung

### Zu I. (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953):

Hinsichtlich des Abzugsbetrages in § 6 Abs. 1 Z 2 lit. c sublit. cc für das Jahr 2020 soll ein Redaktionsverschaffen beseitigt werden. Außerdem soll klargestellt werden, dass unter Leistung des Verbrennungsmotors oder Elektromotors in Kilowatt die Nennleistung oder Nenndauerleistung in kW laut Zulassungsbescheinigung zu verstehen ist. Es soll (insbesondere bei Elektrofahrzeugen) nicht die maximale Motorleistung maßgeblich sein.

Die neue Rechtslage soll für alle Kraftfahrzeuge ab 1. April 2025 gelten. Demnach soll es für Versicherungszeiträume vor dem 1. April 2025 keine Änderung geben, sondern nur für Zeiträume nach dem Inkrafttreten. Da zwischen der Beschlussfassung und dem Inkrafttreten der Änderungen ein relativ kurzer Zeitraum liegt, soll – analog zur Vorgehensweise bei der Valorisierung der motorbezogenen Versicherungssteuer mit 1. März 2014 – vorgesehen werden, dass der Unterschiedsbetrag zur derzeit geltenden Rechtslage nacherhoben werden kann. Der Fälligkeitszeitpunkt für diesen Unterschiedsbetrag soll mit 15. November 2025 festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die notwendigen organisatorischen und technischen Änderungen bei den Versicherungsunternehmen durchgeführt werden können. In jenen Ausnahmefällen, in denen Versicherer die notwendigen technischen und organisatorischen Änderungen nicht zeitgerecht umsetzen können, soll festgelegt werden, dass eine Entrichtung des Unterschiedsbetrages jedenfalls bis spätestens 17. Dezember 2025 erfolgen soll.

### Zu II. (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):

Hinsichtlich des Abzugsbetrages in § 5 Abs. 1 Z 2 lit. c sublit. cc für das Jahr 2020 und des Ersatzwertes in § 5 Abs. 3 Z 9 für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen soll jeweils ein Redaktionsverschaffen beseitigt werden.

### Zu III. (Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-Strom):

#### Zu § 1 samt Überschrift und § 2:

Der Energiekrisenbeitrag-Strom (im Folgenden EKB-S) wurde Ende 2022 zur näheren Umsetzung der – nicht mehr in Geltung befindlichen – Verordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, ABI. Nr. L 261 vom 07.10.2022, S. 1, eingeführt. Das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (im Folgenden EKBSG) ist weiter in Kraft, nach der derzeit geltenden Fassung endete der letzte EKB-S-Erhebungszeitraum mit 31. Dezember 2024.

Zur Abwendung eines EU-Defizitverfahrens hat sich die Republik Österreich verpflichtet, rasch Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Wie im neuen Regierungsprogramm „Jetzt das richtige tun. Für Österreich“ vorgesehen (siehe insb. Abschnitt „Aus Verantwortung für die Zukunft“ S 15 ff) und um eine rasche Umsetzbarkeit zu gewährleisten, soll der bewährte, bereits mehrere Jahre erhobene EKB-S befristet auf fünf weitere Erhebungszeiträume (Erhebungszeitraum 3 beginnend mit April 2025 bis März 2026, Erhebungszeitraum 4 bis 7 jeweils von April bis März der Jahre 2026 bis 2030) erstreckt werden. Der EKB-S dient weiterhin auch der Hintanhaltung überhöhter Preise im Energiesektor.

Bezugnahmen auf die nicht mehr geltende Verordnung (EU) 2022/1854 sollen entfallen.

#### Zu § 3 samt Überschrift:

Die weitergehende Erhebung des EKB-S soll zudem einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung erbringen. Dazu soll einerseits in Abs. 2 die Obergrenze für Markterlöse, ab der beitragsrelevante Überschusserlöse vorliegen, auf 90 Euro/MWh für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. April 2025 in Betrieb genommen wurden und auf 100 Euro/MWh für sonstigen Strom abgesenkt werden. Andererseits soll der Beitragssatz nach Abs. 5 auf 95 % angehoben werden. Fünf weitere Erhebungszeiträume sollen vorgesehen werden.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

#### Zu § 4 Abs. 1, Abs. 2a und 3:

Auch für die Erhebungszeiträume 3 bis 7 soll ein Absetzbetrag für begünstigte Investitionen vorgesehen werden, der sich an bisherigen Regelungen orientiert. Die Verweisung auf die Bestimmung über den Fälligkeitszeitpunkt (§ 5 Abs. 3) soll in Abs. 3 aktualisiert werden.

#### Zu § 5 samt Überschriften und § 6:

§ 5 Abs. 1 soll die Beitragsschuldnerschaft regeln, der diesbezügliche Verweis auf § 1 soll aktualisiert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll klargestellt werden, dass der Beitragsanspruch mit Ablauf

des (jeweiligen) Erhebungszeitraums entsteht. Künftig soll der EKB-S mit 15. Juni des Folgejahres fällig werden (§ 5 Abs. 3).

Der EKB-S soll einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung erbringen, es soll daher jeweils zum 15. Dezember die Leistung von Vorauszahlungen vorgesehen werden (§ 6 Abs. 2).

Geleistete Vorauszahlungen werden auf den selbst zu berechnenden und am Fälligkeitstag an das zuständige Finanzamt zu entrichtenden Beitrag angerechnet (§ 6 Abs. 3).

#### **Zu § 8:**

Diese Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Erstreckung des zeitlichen Anwendungsbereichs, weiters wird der Verweis auf den Fälligkeitstag aktualisiert. Abs. 3 entfällt als obsolet, da die Meldungen an die Europäische Kommission wie vorgesehen vorgenommen wurden und keine weiteren Meldepflichten zu erfüllen sind.

#### **Zu § 9 samt Überschriften und § 10 Abs. 1 samt Überschrift:**

Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und die Erlassung von Verordnungen soll der Bundesminister für Finanzen zuständig sein, betreffend einige Bestimmungen im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Bundesminister.

#### **Zu § 10 Abs. 1a:**

Die Änderungen mit 1. April 2025 sollen insb. auch im Hinblick auf ihre im Regierungsprogramm avisierten budgetären Effekte evaluiert werden. Abhängig vom Ergebnis dieser Evaluierung sind, falls erforderlich, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes um weitere budgetwirksame Maßnahmen zu ergänzen.

#### **Zu § 11 Abs. 4:**

Der EKB-S soll ab 1. April 2025 (weiter) erhoben werden, demgemäß sollen sämtliche Änderungen zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

### **Zu IV. (Änderung des Bundesgesetzes über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger):**

#### **Zu § 1:**

Der Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (im Folgenden EKB-F) wurde Ende 2022 zur näheren Umsetzung der – nicht mehr in Geltung befindlichen – Verordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, ABl. Nr. L 261 vom 07.10.2022, S. 1, eingeführt. Das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (im Folgenden EKBFG) ist weiter in Kraft, nach der derzeit geltenden Fassung endete der letzte EKB-F-Erhebungszeitraum mit 31. Dezember 2024.

Zur Abwendung eines EU-Defizitverfahrens hat sich die Republik Österreich verpflichtet, rasch Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Wie im neuen Regierungsprogramm „Jetzt das richtige tun. Für Österreich“ vorgesehen (siehe insb. Abschnitt „Aus Verantwortung für die Zukunft“ S 15 ff) und um eine rasche Umsetzbarkeit zu gewährleisten, soll der bewährte, bereits mehrere Jahre erhobene EKB-F befristet auf fünf weitere Erhebungszeiträume (Erhebungszeitraum April bis Dezember 2025 beginnend mit April 2025, weitere Erhebungszeiträume Kalenderjahr 2026 bis 2029 jeweils von Jänner bis Dezember des betreffenden Jahres) erstreckt werden.

Bezugnahmen auf die nicht mehr geltende Verordnung (EU) 2022/1854 sollen entfallen.

#### **Zu § 2:**

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage soll wie bisher fortgeführt werden. Für das Kalenderjahr 2025 ist für Zwecke der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der gesamte steuerpflichtige Gewinn des Kalenderjahrs 2025 anzusetzen. Da der EKB-F lediglich für das zweite bis vierte Quartal zu erheben ist, wäre auf drei Viertel des ermittelten Betrages abzustellen.

#### **Zu § 4:**

Für die Erhebungszeiträume ab April 2025 soll ebenso ein Absetzbetrag für begünstigte Investitionen zustehen.

#### **Zu § 5:**

Bezugnahmen auf die nicht mehr geltende Verordnung (EU) 2022/1854 sollen durch Verweise auf entsprechende, noch geltende Bestimmungen ersetzt werden. Inhaltlich soll sich dadurch nichts ändern.

#### **Zu § 6:**

Die Erklärungsfristen sollen entsprechend angepasst werden.

**Zu § 8 Abs. 4:**

Der EKB-F soll ab 1. April 2025 weiter erhoben werden, demgemäß sollen sämtliche Änderungen zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

**Zu V. (Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes):**

Mit Ende des Finanzrahmens 2029 werden die Steuersätze gemäß § 3 evaluiert, mit dem Ziel, ein Steueraufkommen von insgesamt 200 Millionen Euro jährlich beibehalten zu können.

**Zu VI. bis IX**

Wesentlicher Teil des Entwurfes ist der Entfall des Weiterbildungsgeldes bzw. Bildungsteilzeitgeldes gemäß den §§ 26, 26a AIVG.

Die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) zu den Bildungskarenzen oder Bildungsteilzeiten sollen jedoch in Kraft bleiben. Dabei kann künftig der Arbeitnehmer überlegen, ob er eine Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit vereinbaren möchte, für die keine Geldleistungen nach dem AIVG zuerkannt werden können. Wenn eine Vereinbarung zustande kommt, sollen auch weiterhin die auf die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit abstellenden arbeitsrechtlichen Regelungen des AVRAG anwendbar sein (beispielhaft seien hier jene zu Sonderzahlungen, Urlaub sowie Abfertigung nach dem Angestelltengesetz und Arbeiter-Abfertigungsgesetz genannt).

**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen) und Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG („Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“).

**Zu VI (Artikel 11 Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes –AVRAG):****Zu Z 1 und 2 (§ 11 Abs. 5 und § 11a Abs. 6):**

Die Bestimmungen der §§ 26 und 26a AIVG zum Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld sollen mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft treten (vgl. Artikel 6 zum vorgeschlagenen § 80 Abs. 19 AIVG), wobei die vorgeschlagene Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 19 AIVG die Voraussetzungen normiert, unter denen für bis dahin vereinbarte Bildungskarenzen oder Bildungsteilzeiten weiterhin Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld bezogen werden kann (vgl. auch Begründung zum AIVG). Für bis zu den in den vorgeschlagenen Bestimmungen genannten Zeitpunkten vereinbarte Bildungskarenzen oder Bildungsteilzeiten oder Teile davon, für die demnach kein Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld mehr zuerkannt werden kann, werden daher – um den Arbeitnehmer nicht in eine unbezahlte Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit zu zwingen – im AVRAG ex nunc wirkende Rücktrittsrechte vorgeschlagen.

Für andere Bildungskarenzen oder Bildungsteilzeiten, für die nach den vorgeschlagenen Bestimmungen des AIVG kein Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld zuerkannt werden kann, kann der Arbeitnehmer überlegen, ob er eine Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit vereinbaren möchte, für die keine Geldleistungen nach dem AIVG zuerkannt werden können.

**Zu Z 3 (§ 12):**

Da künftig nach den vorgeschlagenen Bestimmungen des AIVG grundsätzlich keine Geldleistungen nach § 26 AIVG für Freistellungen nach § 12 mehr bezogen werden können, soll auch § 12 entfallen, aber nach der Übergangsregelung des § 19 Abs. 1 Z 59 weiter auf Freistellungen Anwendung finden, für die Förderungen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder des Arbeitsmarktservice in Anspruch genommen werden (vgl. vorgeschlagener § 81 Abs. 19 AIVG).

**Zu Z 4 (§ 13a Abs. 8):**

Aufgrund der umfangreichen Erstzitierung des AIVG in § 11 erübrigts sich hier eine solch umfangreiche Zitierung.

**Zu Z 5 (§ 15a):**

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Z 6 (§ 19 Abs. 1 Z 59):**

In- und Außerkrafttretensbestimmung und Übergangsregelung.

**Zu VII (Artikel 12 Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021):****Zu Z 1 (§ 43):**

In Abs. 1 wird ein Zitat berichtigt.

**Zu Z 2 bis 7 (§§ 58, 59, 86 und 87):**

Die Änderungen des AVRAG und des BMSVG werden im LAG nachvollzogen.

**Zu Z 8 (§ 430):**

In- und Außerkrafttretensbestimmung und Übergangsregelung.

**Zu VIII (Artikel 13 Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetzes):****Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4):**

Im geltenden Recht ist während der Bildungsteilzeit als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Arbeitgebers das monatliche Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit heranzuziehen. Diese Regelung ist Teil der Bestimmung des § 6 Abs. 4, die eine solch höhere Bemessungsgrundlage auch für andere Teilzeiten und Herabsetzungen der Normalarbeitszeit vorsieht. Gemeinsam ist allen Anwendungsfällen, dass der – mit der reduzierten Arbeitszeit verbundene – Einkommensverlust aus Mitteln der öffentlichen Hand teilweise kompensiert wird. Da künftig für eine Bildungsteilzeit grundsätzlich keine solche teilweise Kompensation mehr erfolgen soll (da nach den vorgeschlagenen Bestimmungen des AlVG grundsätzlich kein Bildungsteilzeitgeld mehr bezogen werden kann), ist es konsequent, die Bildungsteilzeit aus der Bestimmung des § 6 Abs. 4 zu streichen; Bemessungsgrundlage für Beiträge bei Bildungsteilzeit soll somit das reduzierte Entgelt der arbeitsrechtlich weiterhin möglichen Bildungsteilzeit sein. Jedoch sieht die Übergangsbestimmung des § 73 Abs. 41 vor, dass die bisherige Regelung zur Bildungsteilzeit weiter auf gewisse Bildungsteilzeiten Anwendung findet, für die nach dem vorgeschlagenen § 81 Abs. 19 AlVG Bildungsteilzeitgeld nach § 26a AlVG bezogen wird.

**Zu Z 2 bis 4 (§ 7 Abs. 6a, Abs. 7 und Abs. 8):**

Nach dem geltenden § 7 Abs. 6a hat der Arbeitnehmer für die Dauer einer Bildungskarenz Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten der Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik. Bemessungsgrundlage ist die Höhe des vom Arbeitnehmer bezogenen Weiterbildungsgeldes gemäß § 26 AlVG. Weiters sehen diese Bestimmung und die Abs. 7 und 8 die technische Abwicklung der Beitragsleistung vor. Da künftig für eine Bildungskarenz nach den vorgeschlagenen Bestimmungen des AlVG grundsätzlich kein Weiterbildungsgeld nach § 26 AlVG mehr bezogen werden kann, soll § 7 Abs. 6a (der ausschließlich Regelungen zur Bildungskarenz vorsieht) entfallen und sollen die Abs. 7 und 8 auf die unberührt bleibenden sonstigen Freistellungen/Karenzen des § 7 eingeschränkt werden. Jedoch sieht die Übergangsbestimmung des § 73 Abs. 41 vor, dass die bisherigen Bestimmungen des § 7 Abs. 6a, Abs. 7 und Abs. 8 weiter auf gewisse Bildungskarenzen Anwendung finden, für die nach dem vorgeschlagenen § 81 Abs. 19 AlVG Weiterbildungsgeld nach § 26 AlVG bezogen wird.

**Zu Z 5 (§ 73 Abs. 41):**

In- und Außerkrafttretensbestimmung und Übergangsregelungen.

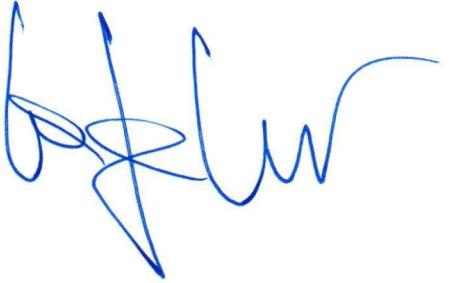
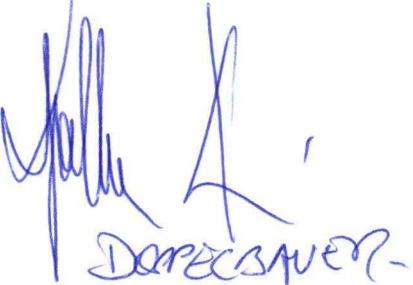
**Zu IX (Artikel 14 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):****Zu Z 1 und 2 (§ 80 Abs. 19 und § 81 Abs. 18 und 19):**

Die Bildungskarenz bzw. das Weiterbildungsgeld sowie die Bildungsteilzeit bzw. das Bildungsteilzeitgeld waren Gegenstand umfangreicher Evaluierungen (WIFO/Eppel im Auftrag des BMAW (2024), Rechnungshof (Reihe Bund 2023/11), IHS/Lassnigg et al im Auftrag des BMASK (2011)). Alle diese Evaluierungen zeigen geringe oder negative Wirkungen auf Beschäftigung und Einkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und einen hohen Reformbedarf. Die Gesamtausgaben für die Gebarung Arbeitsmarktpolitik entwickeln sich äußerst dynamisch, so sind sie zuletzt von 236 Mio. (2019) auf etwa 646 Mio. (2024) gestiegen. Ein vom BMAW gemeinsam mit den Sozialpartnern ausgearbeiteter Reformvorschlag wurde im parlamentarischen Prozess nicht aufgegriffen. Aufgrund der geringen positiven Wirksamkeit der Bildungskarenz und der Bildungsteilzeit ist somit in Zeiten von fiskalischen Engpässen auch ein gänzlicher Entfall der beiden Leistungen vertretbar.

Die Übergangsregelung (§ 81 Abs. 19) sichert die Auslauffinanzierung bestehender und bis Ende März entstandener Rechtsansprüche begonnener Bildungskarenzen. Die §§ 26 und 26a AlVG gelten für diese in

der Fassung vor diesem Bundesgesetz weiter. So können bestehende bzw. bereits vereinbarte und in Kürze beginnende Maßnahmen beendet bzw. noch durchgeführt werden. Bereits vereinbarte und vom Arbeitsmarktservice zuerkannte Ansprüche auf Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld können entsprechend der zuerkennenden Mitteilung/des zuerkennenden Bescheids fortgeführt werden. Wurde eine Bildungskarenz in Modulen vereinbart, so können offene Module dann absolviert werden, wenn für diese bis Ende März 2025 ein zuerkannter Anspruch vonseiten des Arbeitsmarktservice vorliegt. Ebenso sollen diese Regelungen gelten, wenn bis Ende Februar 2025 eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.

Mit§ 81 Abs. 18 wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. Zusatzbetrag sowie Bildungsbonus gelten für bis 2023 begonnene Maßnahmen jeweils in den bis Ende Dezember 2023 geltenden Fassungen weiter.

M. J.  
Dorzesauer-


A. Haug  
(Hanger)  
Ottenschläger